

Kundgemacht im Amtsblatt Nr. 7 vom 12. April 2021

Unser Zeichen
0120598/2020

Datum
Linz, 17.03.2021

**Linzer Innenstadt;
„Bewohnerparkzonen A und C“**

elektronisch erreichbar
verkehr.bbv@mag.linz.at

VERORDNUNG

Der Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz verordnet im übertragenen Wirkungsbereich, soweit Bundesstraßen, Landesstraßen oder diesen gleichzuhaltende Straßen betroffen sind, nachstehende Verkehrsmaßnahme:

Die im beiliegenden Plan des Magistrates Linz, Planung Technik und Umwelt, Abt. Verkehrsplanung, vom 17.02.2021 dargestellten „**Bewohnerparkzonen A und C**“ werden als Gebiete bestimmt, deren BewohnerInnen die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für ein zeitlich uneingeschränktes Parken in den in diesen Gebieten gelegenen Kurzparkzonen mit Kraftwagen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3.500 kg nach § 45 Abs. 4 StVO beantragen können.

Die **Verordnung vom 04.05.2016**, GZ 0028159/2013, mit der die bisherigen „Bewohnerparkzonen A und C“ festgelegt wurden, wird hiermit **behoben**.

Die Verkehrsregelung gilt dauernd und tritt mit dem dem Anschlag auf der Amtstafel folgenden zweiten Tag in Kraft.

Rechtsgrundlagen in der gültigen Fassung:

§ 43 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960)

Für den Bürgermeister:

Markus Hein e.h.

Vizebürgermeister

Beilage:

Übersichtsplan Zone A – D des Magistrates Linz, Planung, Technik und Umwelt, Abt.

Verkehrsplanung, vom 17.02.2021